



Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.
Landesverband Bayern

Zwangswweise Forderungseinziehung

Neue Ansätze zur Effektivitätssteigerung

von

Harald Jordan
Vorsitzender des Bundesausschusses
für das Verwaltungszwangsverfahren



Weshalb sollte eine Kommune eigene Vollstreckungsbedienstete einsetzen?

Auswirkungen gesetzlicher Änderungen:

Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung
- ZwVollStrÄndG -,

Gesetzentwurf zur Stärkung des Erfolgsbezugs im Gerichtsvollzieher-
kostenrecht vom 30.03.2011 und Entwurf des BMJ zum 2. Kostenrechts-
modernisierungsgesetz.

Rentabilität des Forderungsmanagements (nur Vollstreckung)

Binnenoptimierung zur Verbesserung der Kassenliquidität.



Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.
Landesverband Bayern

Gesetzliche Änderungen:

Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung
(Inkrafttreten **01.01.2013**).

Wichtigste Inhalte:

Die Informationsbeschaffung für den Gläubiger setzt bereits vor einer erfolglosen Sachpfändung ein und ermöglicht erweiterbare Auskünfte von Dritten, wie z.B. von Banken oder der Finanzverwaltung. Einführung der Vermögensauskunft durch den Schuldner.

Das Vermögens – und Schuldnerverzeichnis wird elektronisch und zentral geführt.



Gesetzliche Änderungen:

Gesetzentwurf zur Stärkung des Erfolgsbezugs im Gerichtsvollzieherkostenrecht vom 30.03.2011 und Entwurf des BMJ zum 2.Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes.

Wichtigste Inhalte:

Der mit der Einholung der Drittauskunft verbundene Mehraufwand der Gerichtsvollzieher sowie der Aufwand für die Bereitstellung der Informationen aus dem Schuldnerverzeichnis soll durch **kostendeckende** Gebühren abgegolten werden.

Die Vollstreckungskosten der Gläubiger erhöhen sich.

Steigerungsvolumen: **30%** (laut Gesetzesentwurf des Bundesrats)

50 % (laut Feststellung der Bundesregierung)

zzgl. neuer Kostenpositionen für die Informationsbeschaffung.



Gesetzliche Änderungen:

Gesetzentwurf zur Stärkung des Erfolgsbezugs im Gerichtsvollzieherkostenrecht vom 30.03.2011.

Auszug aus der neuen „Preisliste“:

Handlung:	Gebühr/€:
Erfolgreiche Pfändung	16,50
Auskunftsersuchen: Rentenversicherungsträger, Kraftfahrt-Bundesamt, Kontoauskunft nach § 93 Abs. 8 AO	12,50
Ablieferung von Geldern	3 % des abgelieferten Betrages, mind. 5,00 €, mind. 3,00 € bei Teilzahlung
Abnahme Vermögensauskunft (§§ 802c, 802 Abs. 1 ZPO)	40,00
Übermittlung Vermögensverzeichnis an Drittgläubiger	25,00



Gesetzliche Änderungen:

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung zum 01.01.2013 erfolgt eine Novellierung des Art. 26 des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

Reform des Art. 26 Abs. 3 VwZVG.

(Die Pfändung und Verwertung beweglicher Sachen können die Gemeinden, Landkreise, Bezirke und Zweckverbände durch Gerichtsvollzieher oder innerhalb ihres Gebietes durch eigene Vollstreckungsbedienstete bewirken lassen.)



Rentabilität des Forderungsmanagements (nur Vollstreckung):

Berechnung der Rentabilität:

Um Vergleiche anstellen zu können, ob sich ein eigener Vollstreckungsaußendienst lohnt, ist das bei der Vollstreckung entstehende **Defizit je Vollstreckungsfall** zu ermitteln und dieses den **Kosten für den Gerichtsvollzieher** gegenüberzustellen.

Hausaufgabe:

Ermittlung der jährlichen Vollstreckungsfälle und der Kosten der „Gerichtsvollziehervollstreckung“.



Rentabilität des Forderungsmanagements (nur Vollstreckung):

Vergleiche in der eigenen Kommune anstellen

bedeutet:

Defizit je Fall ermitteln

Defizit wird mit den aktuell geltenden Gerichtsvollziehergebühren je Fall
(derzeit ca. 20,00 EUR) verglichen

Defizit < Gerichtsvollzieherkosten?



Rentabilität des Forderungsmanagements (nur Vollstreckung):

Berechnungsschema:

Personalkosten (Außendienst)	
+	Kosten je Arbeitsplatz (15.600,00 EUR x Stellen)
+	Gemeinkosten (20% der Personalkosten)
./.	eingebraachte Kosten (vgl. Sätze eigener Kostensatzung)
=	Defizit
Defizit ./. durch Anzahl der Vollstreckungsfälle = Defizit pro Fall	



Rentabilität des Forderungsmanagements (nur Vollstreckung):

Weitere Überlegungen:

Bürgerfreundliche Lösung. Direkter Kontakt verhindert Missverständnisse und Konflikte.

Kostensparnis durch Zusammenfassen von Aufträgen gegen einen Schuldner.

Synergien für andere Dienststellen durch Informationstransfer.

Vollstreckungshandlungen unterbrechen die Zahlungsverjährung.

Eigene Schuldnerinformationen erlauben ein variables und kostenbewusstes Vollstreckungshandeln.

Hohe fachliche Qualifikation durch Spezialisierung.



Was bedeutet Vollstreckungsbediensteter (VB)?

- ☞ In Bayern wird der Außendienst der Kommunen als **Vollstreckungsbediensteter** bezeichnet (Art. 26 Abs. 3 BayVwZVG).
- ☞ Mangels konkreter landesrechtlicher Bestimmungen **orientiert** man sich in Bayern an den Regelungen des 8. Buch der Zivilprozessordnung (ZPO), der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) und eigener Dienstanweisungen.
- ☞ Eine gesetzliche Änderung des Art. 26 BayVwZVG ist in Vorbereitung. Art. 26 Abs. 3 BayVwZVG wird präzisiert.



Wer darf **Vollstreckungsbediensteter** werden?

Aus der Bezeichnung **Vollstreckungsbeamter** oder **Vollziehungsbeamter** einiger Bundesländer könnte geschlossen werden, dass nur **Beamte** diese Aufgabe ausüben können bzw. dürfen.

Im Beamtenrecht gibt es:

- Beamte im **staatsrechtlichen** Sinn,
- Beamte im **haftungsrechtlichen** Sinn und
- Beamte im **strafrechtlichen** Sinn.

Vollstreckungsbeamte bzw. –bedienstete sind ausschließlich Mitarbeiter im **haftungs- und strafrechtlichen** Sinn.

Diese Position ist **nicht** an eine Ernennung zum Beamten geknüpft.



Die Position des Vollstreckungsbediensteten:

Der VB ist im Gegensatz zum Gerichtsvollzieher kein selbständiges Vollstreckungsorgan, sondern „verlängerter Arm“ der Vollstreckungsbehörde (Art. 20 Nr. 2 VwZVG).

Der VB ist grundsätzlich an Weisungen gebunden.
Z.B. Aufträge über bestimmte Vollstreckungshandlungen, Bestimmung der Bearbeitungsdauer.

Seine Vollstreckungshandlungen sind Amtshandlungen der Vollstreckungsbehörde.

Auf Grund kassenrechtlicher Bestimmungen können Kassenverwalter **nicht** zum VB bestellt werden.



Wie wird man Vollstreckungsbediensteter?

In allen Bundesländern müssen VB **besonders bestellt** werden. In einigen ist sogar eine besondere Vereidigung erforderlich.

Über die Form der besonderen Bestellung gibt es in Bayern keine explizite Regelungen. Nachdem für bestimmte Funktionsträger eine Bestellung erforderlich ist, sollte ähnliches auch für einen VB gelten. Es sollte auch eine klare Aufgabenbeschreibung bestehen.

Sinnvoll wäre z.B., entsprechende Regelungen in einer Dienstanweisung zu treffen.

***Siehe auch: Musterdienstanweisung für Vollstreckungsbeamte
www.kassenverwalter.de/download.***

Zwangswaise Forderungseinziehung - Neue Ansätze zur Effektivitätssteigerung –



Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.
Landesverband Bayern

Welche Befugnisse hat der VB:

Der/die Inhaber/in dieses Ausweises ist Vollstreckungsbedienstete/r derkasse	
Er/Sie ist im Rahmen der geltenden Gesetze berechtigt, die Befugnisse wahrzunehmen, die mit seinen/ihren Aufgaben im Zusammenhang stehen. Insbesondere kann er/sie	
●	Zahlungen zur Abwendung der Vollstreckung entgegen nehmen
●	Pfändungen vornehmen
●	Pfandsiegel und Pfandanzeigen anbringen
●	Pfandgegenstände an sich nehmen oder Dritte mit der Annahme beauftragen
●	Ermittlungen anstellen und Auskünfte erbitten
●	Räume und Behältnisse durchsuchen sowie - falls nötig - öffnen oder öffnen lassen
●	Zeugen, Verwaltungsbedienstete, Polizeibeamte, Sachverständige und Hilfspersonen hinzuziehen.
Alle Behörden und die Polizei werden gebeten, ihn/sie bei der Durchführung der Aufgaben zu unterstützen und notfalls Amtshilfe zu leisten.	
Fertigung der Behörde	
..... (Ort, Datum) Unterschrift



Die interkommunale Lösung:

Mehrere Gebietskörperschaften betreiben die Vollstreckung in bewegliches Vermögen ortsansässiger Schuldner **gemeinsam in Eigenregie**.

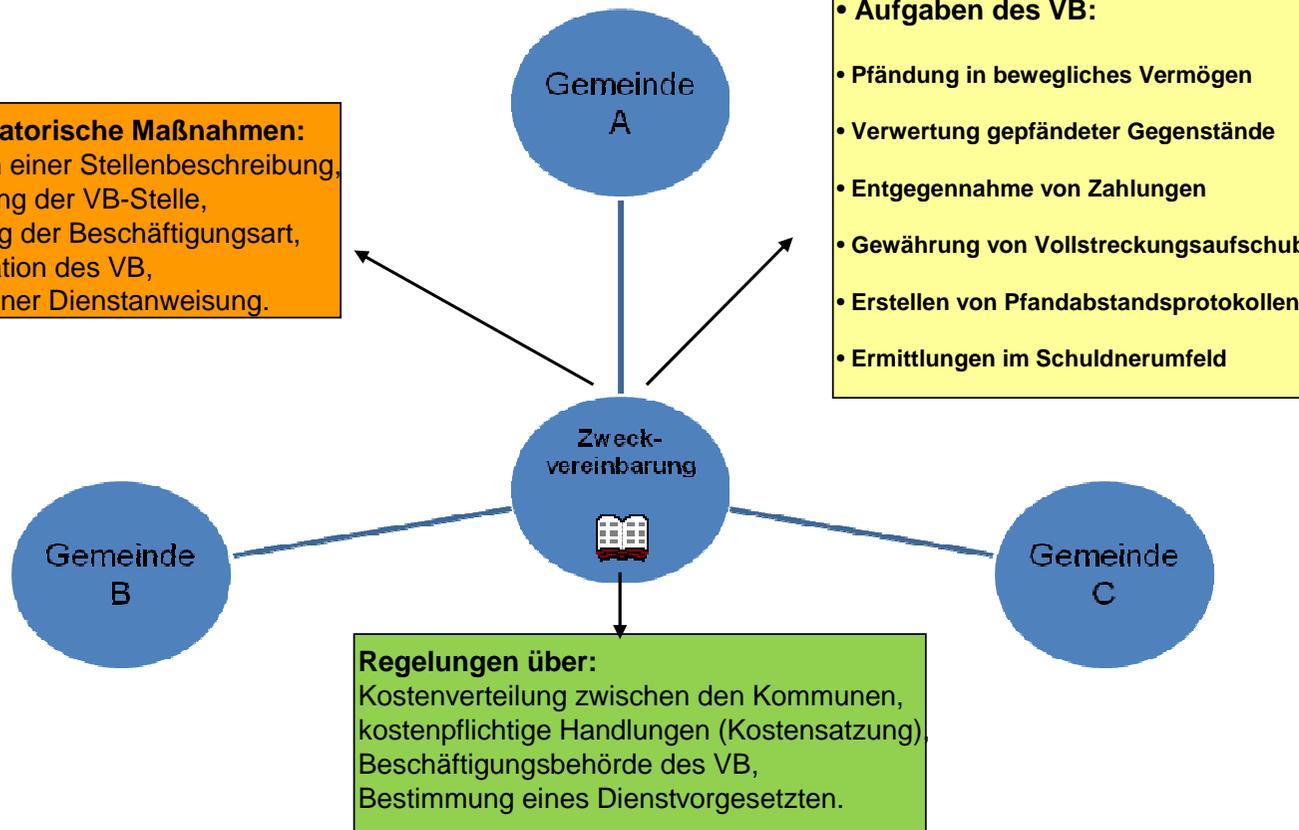
Der Gerichtsvollzieher wird ausschließlich zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung bzw. bei Ortsfremden eingesetzt. Die interkommunale Zusammenarbeit basiert auf „weicher“ Kooperationsebene in Form von **Zweckvereinbarungen**.

Erweiterte Befugnisse für VB ab 01.01.2013 möglich!



Beispiel:

Organisatorische Maßnahmen:
Erstellen einer Stellenbeschreibung,
Bewertung der VB-Stelle,
Regelung der Beschäftigungsart,
Qualifikation des VB,
Erlass einer Dienstanweisung.



- Aufgaben des VB:**
- Pfändung in bewegliches Vermögen
 - Verwertung gepfändeter Gegenstände
 - Entgegennahme von Zahlungen
 - Gewährung von Vollstreckungsaufschub
 - Erstellen von Pfandabstandsprotokollen
 - Ermittlungen im Schuldnerumfeld

Regelungen über:
Kostenverteilung zwischen den Kommunen,
kostenpflichtige Handlungen (Kostensatzung),
Beschäftigungsbehörde des VB,
Bestimmung eines Dienstvorgesetzten.



Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.
Landesverband Bayern

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!

